

Arbeitsgemeinschaft
Kakteen und andere Sukkulanten in der Philatelie
gegründet 1987
DEUTSCHE KAKTEEN-GESELLSCHAFT e. V.

STATUT
DER ARBEITSGEMEINSCHAFT KAKTEEN- UND ANDERE SUKKULENTEN
IN DER PHILATELIE

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Arbeitsgruppe Briefmarken führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Kakteen und andere Sukkulanten in der Philatelie“, kurz „Arge Philatelie“.
2. Die Arge Philatelie ist korporatives Mitglied der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V.
3. Sitz und Anschrift der Arge Philatelie ist der Wohnort des Leiters.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele der Arge Philatelie

1. Die Arge Philatelie befasst sich mit Motiv-Briefmarken und allem philatelistischem Material, das im Zusammenhang mit Kakteen und anderen Sukkulanten steht. Dazu gehören auch das Sammeln von Münzen und Telefonkarten mit Kakteen- und anderen Sukkulantenmotiven.
2. Arge Philatelie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arge Philatelie dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arge Philatelie. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem der Arge Philatelie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Erfüllung der Ziele dienen unter anderem:
 - a) Die Herausgabe von Rundschreiben an die Mitglieder;
 - b) Kontaktpflege und Austausch philatelistischer Erkenntnisse mit Fachkreisen im in- und Ausland, die gleiche Zwecke verfolgen;
 - c) Schaffung und Unterhaltung verschiedener Informations-Einrichtungen über Briefmarken mit Kakteen und andere Sukkulanten-Motiven, z.B. Katalog, Rundsendedienst, Neuheitenbezug;
 - d) Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen und Zusammenkünften.

§ 3 Mitgliedschaft (Beginn und Ende, Rechte und Pflichten sowie Beiträge)

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Arge Philatelie unterstützt und bei deren Leitung einen entsprechenden Antrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrags und Eingang des jeweiligen Jahresbeitrages.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen der Arge Philatelie teilzunehmen, die Rundschreiben zu beziehen und die Einrichtungen der Arge Philatelie zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung der Arge Philatelie einzuhalten, Zweck und Ziele der Arge Philatelie zu fördern sowie übernommene Aufgaben und ehrenamtliche Ämter gewissenhaft und selbstlos auszuüben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

5. Der Austritt aus der Arge Philatelie kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30. November eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Kassierer erfolgen.
7. Ein Ausschluss aus der Arge Philatelie erfolgt durch die Leitung, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der Arge Philatelie verstoßen hat.
8. Ein Ausschluss aus der Arge Philatelie kann auch erfolgen, wenn das Mitglied der Verpflichtung der jährlichen Beitragszahlung nicht nachkommt.
9. Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung geregelt und durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder festgelegt. Er ist dem jeweils aktuellen Protokoll der Mitgliederversammlung zu entnehmen.
10. Der Jahresbeitrag wird jeweils bis zum 15. Januar ohne gesonderte Aufforderung fällig (Bringschuld).

§ 4 Organe

Organe der Arge Philatelie sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Leitung

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Leitung der Arge Philatelie mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung hierzu soll den Mitgliedern mit der Tagesordnung und der Angabe des Tagungsortes mindestens 6 Wochen vorher zugeleitet werden. Die Mitgliederversammlung soll möglichst im 2. Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Arge, hierfür ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind der Leitung spätestens bis Ende Februar einzureichen. Über die Zulassung nicht fristgerecht eingegangener Anträge entscheiden die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl der Leitung
 - b) die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern
 - c) die Entgegennahmen der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - d) die Entlastung der Leitung
 - e) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - f) Beschlüsse über eingereichte Anträge
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Leitung einberufen werden, wenn es das Interesse der Arge Philatelie erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder der Arge Philatelie unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder der Arge Philatelie muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 6 Leitung

1. Die Leitung besteht aus dem Leiter, dem stellvertretenden Leiter, dem Kassierer und bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Geschäfte der Arge Philatelie führen der Leiter, der stellvertretende Leiter sowie der Kassierer als geschäftsführende Leitung gemeinsam. Die Mitglieder der geschäftsführenden Leitung sind berechtigt im Namen der Arge Philatelie nach außen aufzutreten und zu handeln.
3. Aufgaben der Leitung sind die Führung der Arge Philatelie, Ausführung von Beschlüssen, Verwaltung des Vermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Leitung entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Beschlüsse der Leitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
5. Die Leitung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Leitung sein. Sie prüfen die Belege und die ordnungsgemäße Verbuchung. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie können nur einmal wieder gewählt werden.

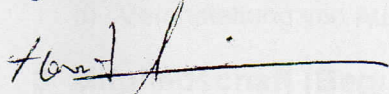
§ 8 Auflösung

1. Die Arge Philatelie wird aufgelöst, wenn dies in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Finden sich jedoch sieben Mitglieder bereit, die Arge Philatelie weiterzuführen, so kann eine Auflösung nicht stattfinden.
2. Im Falle der Auflösung der Arge Philatelie fällt das Vermögen der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V. zu, die es zu deren satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.
3. Die Liquidation wird durch die amtierende Leitung durchgeführt.

§ 9 Inkrafttreten des Statuts

Das Statut tritt nach seiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2006 in Kraft

Burgstädt, 10. Juni 2006



Frank Kapp

